

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 779/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pola H [REDACTED] geb. E [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, Str. G [REDACTED] Nr. 4,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] --

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Sonn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 23. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht äußert Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage, weist die Klage aber nicht als unzulässig ab.

Soweit das Berufungsgericht ausführt, es fehle an einem zulässigen Antrag nach dem BRG-Schlußgesetz und an der Substantiierung in der Frist des § 190 a BRG, handelt es sich um Erwägungen zur Unbegründetheit der Klage. Ob diese einen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) enthalten, kann offenbleiben. Denn das Berufungsurteil beruht nicht auf ihnen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts dazu, daß die Klägerin sich weder unter Gesichtspunkten des BRG-Schlußgesetzes noch nach §§ 779 oder 242 BGB von dem Ab-

- 3 -

findungsvergleich lösen kann, tragen die Entscheidung. Sie stimmen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein und veranlassen unter keinem der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Gründe die Zulassung der Revision.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

